

## § 3 Nr. 21

### [Zinsen aus Schuldbuchforderungen]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

21. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinne des § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,  
Richter am BFH, München

#### I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 21

1

**Rechtsentwicklung der Nr. 21:** § 96 des *Allgemeines Kriegsfolgengesetz v. 5.11.1957* (BGBl. I 1957, 1747) fügte Nr. 21 erstmalig in den Befreiungskatalog des § 3 ein. Seitdem gilt die Vorschrift unverändert.

**Bedeutung der Nr. 21:** Der StBefreiung kommt keine Bedeutung mehr zu. Denn die Ablösungsschuld, deren Verzinsung Nr. 21 stfrei stellt, war, beginnend mit dem 1.4.1960, längstens in vierzig möglichst gleichen Teilbeträgen zu tilgen (§ 38 des Ges. zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden – *Allgemeines Kriegsfolgengesetz – Allg. KFG*).

Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung für Zinseinnahmen aus Billigkeitsgründen (s. § 3 Allg. Anm. 14). Eine Besteuerung der geringen Erträge wäre einem Zugriff auf die vom Fiskus ohnehin nur in bescheidenem Umfang übernommenen Verbindlichkeiten gleichgekommen. Die Vorschrift sollte aufgehoben werden (BERGKEMPER, FR 1996, 509; glA LBP/HANDZIK, § 3 Rn. 860).

**Geltungsbereich der Nr. 21:** Nr. 21 gilt für natürliche estpfl. Personen, denen Zinsen aus Schuldbuchforderungen zufließen. Auf beschr. estpfl. Personen ist die Vorschrift allenfalls in Ausnahmefällen anwendbar, denn Voraussetzung für das Recht auf Ablösung von Kapitalanlagen ist grds. die deutsche Staatsbürgerschaft und die Aufnahme des Wohnsitzes bzw. des ständigen Aufenthalts in der Bundesrepublik (§ 33 Allg. KFG).

► *Beitrittsgebiet:* Die StBefreiung gilt nicht im Beitrittsgebiet. Das Allg. KFG ist gemäß Art. 8 iVm. Anlage I Kap. IV Sachgebiet A Abschn. I Nr. 12 des Einigungsvertragsgesetzes v. 23.9.1990 (BGBl. I 1990, 885; BStBl. I 1990, 654) vom Wirksamwerden im Beitrittsgebiet mit Ausnahme der §§ 1 und 2 ausgenommen.

**II. Steuerfreiheit der Zinsen aus Schuldbuchforderungen**

Stfrei sind Zinsen aus Schuldbuchforderungen iSd. § 35 Abs. 1 Allg. KFG.

**Entstehung der Schuldbuchforderungen:** Das *Allg. KFG* v. 5.11.1957 (BGBl. III 1957, Gliederungsnummer 653-1), zuletzt geändert durch Art. 67 des Ges. v. 5.10.1994 (BGBl. I 1994, 2911 [2941]), regelt den Ausgleich von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost), das ehemalige Land Preußen, das Unternehmen Reichsautobahnen und anderen, diesen gleichgestellten Ansprüchen. Nach § 1 Abs. 1 Allg. KFG werden diese Ansprüche grds. nicht ausgeglichen und erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Ausnahme besteht etwa für Kapitalanlagen iSv. § 30 Allg. KFG.

**Zinsen aus Schuldbuchforderungen:** Nach § 30 Allg. KFG sind die dort bzw. in der entsprechenden Anlage aufgeführten Kapitalanlagen (insbesondere Reichsanleihen) unter den in § 33 Allg. KFG genannten Voraussetzungen grds. ablösbar. Die Ablösberechtigung musste nach Anmeldung von der sog. Prüfstelle festgestellt werden (§§ 40 ff. Allg. KFG). Die Anmeldung musste nach § 46 Abs. 1 Allg. KFG grds. innerhalb einer Anmeldefrist von einem Jahr vorgenommen werden; die Anmeldefrist begann mit dem In-Kraft-Treten des Allg. KFG (6.1.1958).

Nach Feststellung des Rechts auf Ablösung war in Höhe von zehn vH des Nennbetrags, dessen Ablösung verlangt worden war (abzulösender Anspruch), eine Schuldbuchforderung (Ablösungsschuld) einzutragen (§ 35 Abs. 1 Allg. KFG). Schuldner der Ablösungsschuld sind nach § 35 Abs. 2 Allg. KFG der Bund, die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Bundespost.

§ 37 Allg. KFG bestimmt:

„Die eingetragene Ablösungsschuld (§ 35) ist mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsbeträge sind jährlich nachträglich zu zahlen. Die Verzinsung beginnt am 1. April 1955.“

Diese Zinsen sind nach Nr. 21 stfrei. Eine Aufstellung der Anleihen, deren Zinsen stfrei sind, enthält Anlage 1 des Erlasses des FinMin. NRW v. 16.6.1965 (BStBl. I 1965, 82 [89]). Nr. 21 gilt nicht für Zinserträge, die aus der Anlage der Zinsen, die dem Treuhandvermögen aus Schuldbuchforderungen zugeflossen sind, herrühren (BMF v. 13.10.1959, BB 1959, 1237).